

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014

Kundmachungorgan

LGBL 9270/1-0 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 79/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

15.11.2016

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Index

92 Sozialrecht

Text**§ 5****Pflegekindergeld für Personen, die vom Gericht mit der Obsorge betraut wurden**

(1) Personen, denen vom Gericht die Obsorge zumindest in den Teilbereichen Pflege und Erziehung übertragen wurde, gebührt über schriftlichen Antrag monatliches Pflegekindergeld entsprechend dem Alter des Pflegekindes gemäß § 1 weiter, sofern vor der Übertragung der Obsorge ein Anspruch auf Pflegekindergeld auf Grund einer Maßnahme der vollen Erziehung bestanden hat und die Zustimmung dieser Personen zur Vertretung des Kindes für die Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche durch den Kinder- und Jugendhilfeträger vorliegt.

(2) Die vom Kinder- und Jugendhilfeträger hereingebrachten Unterhaltszahlungen dienen der Abdeckung des dem Land durch die Gewährung des Pflegekindergeldes entstehenden finanziellen Aufwandes.

Im RIS seit

14.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2018

Gesetzesnummer

20001014

Dokumentnummer

LNO40021334